



Schiedsrichterordnung des Basketballkreises Niederrhein

Beschlossen am 25. September 2020

Präambel

Wir zollen allen Beteiligten am Spiel die nötige Achtung und Anerkennung, egal welcher Hautfarbe, Nationalität, Religion und Geschlecht. Spieler, Trainer, Betreuer, Funktionäre und Schiedsrichter tragen gleichermaßen Verantwortung für einen fairen und gewaltfreien Umgang miteinander¹. Schiedsrichter sind zur Unparteilichkeit verpflichtet. Sie dürfen keine der am Spiel beteiligten Mannschaften mit Vorsatz bevor- oder benachteiligen. Gegenseitiger Respekt ist Voraussetzung des menschlichen Zusammenlebens.

§1 Grundlagen

1. Grundlage für das Schiedsrichterwesen im Westdeutschen Basketballverband e.V. (WBV) bildet die Schiedsrichterordnung des Deutschen Basketball Bundes (DBB-SRO) in ihrer jeweiligen Fassung.
2. Sie wird ergänzt und erweitert durch diese Schiedsrichterordnung (BKN-SRO), die Schiedsrichterordnung des WBV (WBV-SRO) im Zusammenhang mit den offiziellen Spielregeln der FIBA und den Satzungen, Ordnungen und Richtlinien des DBB sowie des WBV. Alle Ordnungen sind als Einheit zu betrachten.

§2 Organe und ihre Aufgaben

1. Das Schiedsrichterwesen im Basketballkreis Niederrhein untersteht dem Kreisschiedsrichterwart (KRSW).
2. Er kann von einem Schiedsrichter-Ausschuss (SR-A) unterstützt werden. Der KRSW schlägt dem Vorstand die Mitglieder zur Ernennung vor. Die Mitglieder des SR-A werden vom Vorstand ernannt.
3. Der KRSW setzt die Schiedsrichter (SR) für die in seine Zuständigkeit fallenden Spiele an. Er kann diese Aufgabe an den SR-A delegieren.
4. Weitere Aufgaben des KRSW ergeben sich aus den Schiedsrichterordnungen des DBB, des WBV und des Kreises.

¹ In der Ordnung werden Frauen und Männer meist nicht getrennt benannt. Dies dient der besseren Verständlichkeit und ist nicht als diskriminierend zu verstehen



§3 SR-Lizenzen und Prüfungen

SR-Lizenzen und Prüfungen werden durch die entsprechenden Paragraphen der Schiedsrichterordnung des Westdeutschen Basketball-Verbandes e. V. (WBV-SRO) geregelt.

§4 Schiedsrichtergestellung

1. Jeder Mitgliedsverein, der an den Senioren-Kreismeisterschaften des Basketballkreises Niederrhein teilnimmt, stellt zwei geprüfte und einsatzfähige SR für jede auf Kreisebene gemeldete Mannschaft.
2. Einsatzfähig ist jeder SR, wenn er eine für die aktuelle Saison vorgesehene Fortbildung des DBB, WBV oder des BKN besucht oder eine Prüfung absolviert hat. Die Einsatzfähigkeit eines SR besteht vom Datum der besuchten Fortbildung bis zum Jahresende des darauffolgenden Jahres.
3. Die Vereine sind verpflichtet sicherzustellen, dass sich genügend SR ihres Vereins als Pflicht-SR im Sinne des Absatz 1 melden. Die Ausnahmeregelung gemäß §7 Kreis-SRO bleibt davon unberührt. Gnadengesuche erfolgen nur gegen schriftlichen Antrag auf Vorstandsbeschluss, der dann eine Geldbuße verhängen kann. Diese darf 150 € pro fehlendem Schiedsrichter nicht übersteigen.
4. Jeder Pflicht-SR (gem. §4 Absatz 1) muss eine Mindestanzahl an Spielen pfeifen. Diese Quote ergibt sich aus der Anzahl aller im Kreis gemachten Ansetzungen im Verhältnis zu aktiven einsatzbereiten Pflicht-SR. In zur Anrechnung gebracht werden alle zugeteilten und umbesetzten Spiele. Falls diese Quote (Erhebung zu Saisonende) nicht erreicht wird, wird der SR nicht als Pflicht-SR gewertet; es erfolgt eine Bestrafung gemäß §4 Absatz 3.

§5 Schiedsrichtereinsatz

1. Jedes Meisterschafts- oder Pokalspiel im Seniorenbereich ist von zwei geprüften einsatzfähigen und -berechtigten SR zu leiten.
2. Die SR erhalten ihre Ansetzungen über TeamSL.
3. Den SR-Einsatz bei Jugendspielen regelt die Kreisjugendordnung.

§6 Pflichten und Rechte der SR

Die Pflichten der SR ergeben sich aus der Schiedsrichterordnung des Westdeutschen Basketball-Verbandes e. V. (WBV-SRO).



§7 Befreiung

Vereine, die dem WBV beigetreten sind und mit einer Mannschaft erstmals am Spielbetrieb teilnehmen, sind bis zur nächsten SR-Prüfung im Basketballkreis Niederrhein- höchstens aber für die Dauer eines Jahres - von der Verpflichtung der SR-Gestellung nach §4 Absatz 1 befreit. Vereine, die als Rechtsnachfolger eines bisherigen Mitgliedvereines des BKN gelten, übernehmen auch die Pflichten nach §4 Absatz 1.

§8 Schiedsrichterumbesetzung

1. Jeder SR ist verpflichtet, alle Spiele zu leiten, für die ihm ein Auftrag erteilt wird.
2. Ist ein SR verhindert, einen Spielleitungsauftrag wahrzunehmen, so kann er diesen in TeamSL zurückgeben. Die Rückgabe muss spätestens **10 Tage** vor dem Spieltermin erfolgen. Eine Rückgabe nach diesem Termin ist möglich, wenn aber kein Ersatz gefunden werden kann, bleibt der SR in der Pflicht das Spiel zu leiten.
3. Nimmt ein SR seinen Auftrag nicht wahr bzw. sorgt der Verein nicht gemäß §8 Absatz 2 für Ersatz, wird der Verein bestraft.
4. Leitet ein SR ohne Einsatzberechtigung ein Meisterschafts- oder Pokalspiel, so wird der Verein gemäß §10 Absatz 1 bestraft. Ebenso kann eine Bestrafung des SR seitens des KSRW erfolgen.

§9 Fahrtkosten und SR-Gebühren

1. Die Regelung für die Erstattung der Fahrtkosten orientiert sich an der Regelung des WBV. Als Beträge werden im Bereich des BKN für die alleinige Anreise 0,30 Euro und für die gemeinsame Anreise 0,34 Euro festgelegt. Der Kostenerstattungssatz darf dabei nie unterhalb des Satzes auf WBV-Ebene liegen.
2. Die SR-Gebühren betragen:

Kreisligen Senioren	20,00 €
Kreisjugendspiele	20,00 €
Pokalspiele (Sen+Jgd) mindestens	20,00 €
3. Für jedes allein geleitete Spiel steht dem SR die 1,5-fache Schiedsrichtergebühr zu.
4. **Die weiteren Abrechnungsmodalitäten und Regeln werden durch die Ausschreibung des WBV geregelt. Bei den Modalitäten, wo die WBV-Organe auf Kreisebene nicht zuständig sind, treten automatisch die Kreis-Organe an diese Stelle.**



§10 Bestrafung bei Verstößen gegen die Kreisschiedsrichterordnung (KSRO)

1. Einsatz eines nicht berechtigten SR	30,- €
2. Fehlende SR (§4 Absatz 3), pro SR	Siehe dort
3. Erstmaliges Nichtantreten von SR im Wiederholungsfall	SR-Gebühr doppelte SR-Gebühr

§11 Rechtsmittel

Gegen Bestrafungen aus dieser KSRO ist **Widerspruch beim KSRW möglich**. Eine Berufung **dagegen ist** beim Kreis-Rechtausschuss möglich.

§12 Inkrafttreten

Die KSRO und ihre Änderungen treten nach der Annahme durch den Kreistag **und mit Veröffentlichung** in Kraft.